

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 867 | 881
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} In Abweichung von Absatz 3 trägt die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 307 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

II.

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010² (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 12 (neu)

2a Aufenthalt und Betreuung im Pflegeheim

§ 12a (neu)

Festlegung der Aufenthaltstaxen

¹ Pflegeheime, die Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen beherbergen, haben die Aufenthaltstaxe (Hotellerie und Betreuung) so festzulegen, dass damit die Kosten eines in der gesundheitlichen Situation von Bewohnerinnen und Bewohnern begründeten erhöhten Betreuungsbedarfs mit abgedeckt sind. Die Verrechnung von Zuschlägen für entsprechende Betreuungsleistungen ist nicht zulässig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann Ausnahmen für spezialisierte Einrichtungen vorsehen.

² Für die Überprüfung und den Vergleich der Aufenthaltstaxen durch den Kanton und die Gemeinden gelten die §§ 3a–3c sinngemäss.

¹ SRL Nr. [881](#)

² SRL Nr. [867](#)

§ 12b (neu)

Sicherstellung der Aufenthaltstaxen

¹ Die Pflegeheime sind berechtigt, von den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Eintritt eine Sicherstellung für allfällige Forderungen aus dem Aufenthalt (Hotellerie und Betreuung) zu verlangen.

² Kann eine Person die Sicherstellung nachweislich nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, kann das Pflegeheim bei ihrer Wohnsitzgemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache für maximal ein Monatsbetreffnis der selbst zu tragenden Kosten des Aufenthalts beantragen.

³ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt eine Forderung des Pflegeheimes maximal in der Höhe der Kostengutsprache, wenn diese vom Bewohner oder der Bewohnerin oder im Todesfall von den Erben nicht einbringlich ist. Das Pflegeheim hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden sorgen gemeinsam für ein Monitoring der finanziellen Entwicklung des Restfinanzierungsbeitrages der Wohnsitzgemeinden an die Pflegekosten sowie der Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) in den Pflegeheimen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: